

# KURZBESCHREIBUNG

Antrag gemäß § 4 BImSchG  
(Antrag auf Genehmigung für Neuanlagen)

## Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/TCS164

### Windeignungsgebiet Boizenburg

Vorhabenträger: ENERKRAFT GmbH, Wallfahrtsteich 27, 32425 Minden

November 2019

#### INHALT:

<b>1. Veranlassung und Kurzcharakteristik .....</b>	<b>2</b>
1.1 Veranlassung und Planungsziel .....	2
1.2 Kurzcharakteristik des Planungsgebietes .....	2
<b>2. Art und Umfang der baulichen Nutzung .....</b>	<b>3</b>
2.1 Anlagenstandort und Koordinaten .....	3
2.2 Anlagentyp sowie ausgewählte technische Parameter .....	3
2.3 Verkehrsverhältnisse und Erschließung .....	5
2.4 Anbindung an das öffentliche Stromnetz .....	6
<b>3. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Rückbau nach Betriebseinstellung.....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang Lageplan.....</b>	<b>7</b>

## **1. Veranlassung und Kurzcharakteristik**

### **1.1 Veranlassung und Planungsziel**

Anlässlich des im Verfahren befindlichen Planungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, wurden Windeignungsgebiete für Windenergieanlagen im Entwurf ausgewiesen. Das Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung Boizenburg Nr. 20/18 wurde auf der 59. Verbandsversammlung am 05. November 2018 bestätigt und die zweite Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens wurde beschlossen. Die für dieses Bauvorhaben geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Windeignungsgebietes mit einem Abstand größer 1.000m zur nächsten Wohnbebauung mit einer Dorfstruktur.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB privilegiert.

ENERKRAFT GmbH beabsichtigt auf dem Gebiet zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer Leistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe (unter Last) von 246,0 m zu errichten und zu betreiben.

Um die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu schaffen, hat der Vorhabenträger die notwendigen Unterlagen zusammengestellt und diese bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG eingereicht. Es wird freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung UVP beantragt.

### **1.2 Kurzcharakteristik des Planungsgebietes**

Die Vorhabengebiete befinden sich gemäß des Landschaftsrahmenprogramms des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Großlandschaft Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet, das Bestandteil der Landschaftszone Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte ist. Unmittelbar westlich grenzen die Südwestlichen Niederungen an. Es handelt sich um ein insgesamt großräumig wenig reliefiertes Altmoränengebiet, das von vermoorten Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Richtung Elbe durchzogen wird. Im südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet ist dies insbesondere die Schilde (etwa 3.200 m westlich von WEA 4). Auf den armen Standorten haben sich typischerweise Heiden, Zwergstrauch-Vegetation, Magerbiotop, Binnendünen und Eichengeprägte Hutewälder ausgebildet. Für die

südwestlichen Niederungen sind ausgedehnte Talsandniederungen und zwischengelagerte Altmoränen Riegel prägend. (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003).

Das Areal wird durch landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigen Parzellen dominiert. Auf den ökologisch als geringwertig anzusprechenden Lehmäckern werden überwiegend landwirtschaftliche Kulturformen angebaut. Die Errichtung der Windenergieanlagen (Fundament und Montageflächen) ist ausschließlich auf Lehmäckern geplant. Die Biotopausstattung im Bereich des Anlagenstandortes ist relativ homogen. Er befindet sich auf einer großflächigen Ackerfläche, die teilweise durch lineare Gehölzstrukturen eingefasst ist. Für die notwendige Erschließung wird ein teilversiegelter Wirtschaftsweg aufgeweitet, der entlang eines geschützten Feldgehölz aus heimischen Baumarten verläuft.

Eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens nach Errichtung der Windenergieanlagen ist außerhalb des Fundaments, der Kranstellfläche sowie der dauerhaften Zuwegung möglich.

## 2. Art und Umfang der baulichen Nutzung

### 2.1 Anlagenstandort und Koordinaten

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstk.	ETRS89 UTM-33N Rechtswert	ETRS89 UTM-33N Hochwert	H üNN
WEA 2	Schwartow	3	8	218213	5926327	28,9 m
WEA 4	Schwartow	1	81/3	218549	5925654	25 m

Lageplan liegt dem Anhang bei.

### 2.2 Anlagentyp sowie ausgewählte technische Parameter

#### Anlagentyp

Der Typ N163 hat einen dreiflügligen Rotor mit einem Durchmesser von 163,0 m. Die Anlage wird auf einem Hybridturm errichtet. Der Hybridturm besteht im unteren Teil aus einem Betonturm und im oberen Teil aus einem Stahlrohrturm. Beide Turmteile sind durch einen Adapter miteinander verbunden.

Abhängig von den Bodenverhältnissen wird die Anlage in der Regel durch ein Flachfundament gegründet. Das für dieses Bauvorhaben geplante Flachfundament hat

einen Durchmesser von 25,00 m. Die Verankerung des Turmes mit dem Fundament wird durch einen in das Fundament einbetonierten Ankerkorb gewährleistet. Turm und Ankerkorb werden miteinander verschraubt.

Im Turm der Windenergieanlage ist eine leitergeführte Befahranlage installiert. Sie kann Personen und Material von der Zugangsplattform bis unter das Maschinenhaus befördern. Die Befahranlage dient gleichzeitig der Personensicherheit und der Wirtschaftlichkeit über die gesamte Lebensdauer der Windenergieanlage.

Der garantierte Schalleistungspegel dieser Anlage liegt bei 107,2 dB(A) mit Einsatz von Serrations.

Für weitere Details liegt dem Antrag eine ausführliche technische Beschreibung der geplanten Windenergieanlagen bei.

#### Eiserkennung

Am Anlagentyp N163 werden standardmäßig Sensoren der Eiserkennung installiert (Prinzip Unwucht und/oder Abgleich der Betriebsparameter). Damit wird die Gefahr des Eisabwurfs stark verhindert. Eine Beschreibung des Eiserkennungssystems ist dem Antrag beigelegt sowie eine Risikobeurteilung bzgl. Ausabwurf.

#### Tages- und Nachtkennzeichnung

Aufgrund der vorgesehenen Bauhöhe von 246,0 m über Geländeoberkante sind Sicherungs- bzw. Kennzeichnungsmaßnahmen zum Schutz des Luftverkehrs erforderlich. Um die Lichtimmission so gering wie möglich gehalten, beabsichtigt der Vorhabenträger eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) an der Windenergieanlage zu installieren, soweit dies gesetzlich und technisch möglich ist. Durch die BNK wird die Befeuerung nachts nur dann eingeschaltet, wenn sich ein Flugzeug der Windenergieanlage nähert. Eine detaillierte Beschreibung der notwendigen Kennzeichnungen ist dem Antrag beigelegt.

#### Schattenwurf

Die Windenergieanlagen erzeugen einen periodischen Schattenwurf in der näheren Umgebung, der über den Immissionsrichtwerten liegt. Eine Abschaltautomatik in den Windenergieanlagen schaltet die betroffene Anlage bei Sonnenschein (direkte Sonnenstrahlung auf die horizontale Fläche  $> 120 \text{ W/m}^2$ ) zu den Uhrzeiten ab, zu denen an den relevanten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die Abschaltautomatik wird zum einen aktiv, wenn an einem Tag mehr als 30 Minuten Schattenwurf an einem Immissionspunkt auftreten. Zum anderen schaltet sie die Windenergieanlage ab, wenn ein maximales jährliches Kontingent mehr als 30 Stunden/Jahr Schattenwurf auf einen Immissionspunkt gefallen ist. Aufgrund der

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an wenigen Immissionsorten wird eine Abschaltautomatik in die WEA eingebaut. Eine detaillierte Schattenwurfprognose liegt dem Antrag bei.

### Schallemission

Eine Geräuscentwicklung wird durch Windenergieanlagen vom mechanischen Triebstrang (Getriebe, Generator usw.) und vom sich drehenden Rotor verursacht. Die Geräusche der Windenergieanlagen und berücksichtigende Vorbelastungen werden mit Hilfe einer speziellen Software (WindPRO Modul Decibel) berechnet und prognostiziert. Diese Schallimmissionsprognose dient der Bestimmung zu erwartender Schallimmissionen an ausgewählten, nächstgelegenen Bebauungen um den Windpark herum. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung betragen nachts 45 bzw. 40 dB(A) je nach Einordnung gemäß TA-Lärm. Die Berechnungen der Schallimmissionsprognose unter Anwendung der TA-Lärm zeigen, dass bei nächtlichen Betrieb der WEA 2 im Mode 2 mit einem maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von 106,4 dB(A) sowie der WEA 4 im Mode 6 mit einem maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) jeweils zzgl. eines Zuschlages für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 2 dB(A) die Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die detaillierte Prognoseberechnung liegt dem Antrag bei.

## **2.3 Verkehrsverhältnisse und Erschließung**

Alle zur Anlage gehörenden Komponenten müssen auf mehreren LKW – ggf. auf Spezialfahrzeugen - angeliefert werden. Detaillierte Aussagen zum Transport der einzelnen Komponenten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Anfahrt zu dem geplanten Windenergieanlagen erfolgt über die Bundesstraße 195. Für die notwendige Erschließung wird ein teilversiegelter Wirtschaftsweg aufgeweitet.

Die auszubauenden Wege sowie die Kranstellflächen werden in einer wasserdurchlässigen Schotterbauweise errichtet. Diese Wege stehen nach Beendigung der Baumaßnahme dem landwirtschaftlichen Verkehr und den Fahrzeugen für Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Verfügung. Bei Rückbau der Anlage werden die Wege und die Kranstellfläche ebenfalls vollständig zurückgebaut.

## **2.4 Anbindung an das öffentliche Stromnetz**

Die Verlegung der internen und externen Versorgungskabel wird unterirdisch vollzogen. Der genierte Strom der Windenergieanlagen wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

## **3. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung**

Die Errichtung von mastartigen Bauwerken im Außenbereich stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe zu minimieren bzw. auszugleichen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden durch vorangegangene Fachgutachten (Fledermauskartierung, avifaunistische Gutachten, etc.) ermittelt und im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB) und einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bewertet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sowie Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen. Näheres ist dem den Antragsunterlagen beiliegenden LBP sowie der UVS zu entnehmen.

Ergänzend wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vorgelegt. Die Auswirkungen der Planung auf die streng geschützten Arten sind ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Dieser enthält auch eine ausführliche Darstellung der Bestandsdaten, der Konfliktsituation und die Artenschutzrechtliche Bewertung für Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Nach aktuellem Daten- und Planungsstand und unter Berücksichtigung der entsprechenden Bewertungskriterien des LUNG M-V (2016a und 2016b) ist für die betrachteten Arten nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen durch die Planung zu rechnen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilan, Weißstorch und Fledermäuse sowie die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dem Antrag ist ein AFB beigefügt, indem nähere Einzelheiten zu entnehmen sind.

Der Kompensationsumfang wurde für den Eingriff in das Landschaftsbild nach LUNG M-V (2006) ermittelt. Demnach ergibt sich als Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild ein Kompensationsflächenäquivalent von 7,761 ha pro Windenergieanlage. Als Ausgleich ist vorgesehen, Offenlandbereiche aufzuwerten. Dafür sind beispielsweise folgende Maßnahmen angedacht:

- Entwicklung bzw. Neuanlage von extensiv genutztem Grünland
- Anlage bzw. Aufwertung von Streuobstwiesen

- Anlage bzw. Entwicklung von Ackerrandstreifen (z. B. Brachestreifen)
- Schaffung von Feldgehölzen/-hecken
- Entwicklung lückig bewachsener Brachen (Rotationsbrache).

Die ausführliche Landschaftsbildbewertung ist Bestandteil des LBP und liegt den Antragsunterlagen bei.

#### **4. Rückbau nach Betriebseinstellung**

Den Antragsunterlagen ist eine Verpflichtungserklärung beigefügt, dass nach Einstellung (dauerhafte Aufgabe) der Windenergieanlage die gesamte Anlage und die Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

#### **Anhang Lageplan**

